

reformierte
kirche dübendorf -
schwerzenbach

Kirchgemeindeordnung



I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

² Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Dübendorf und Schwerzenbach, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

² In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

³ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten bei Gesamterneuerungswahlen,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden leere Wahlzettel verwendet.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 1'000'000 übersteigen,
- b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 750'000 übersteigen,
- c. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- d. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- e. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- f. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- g. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 3'000'000 im Einzelfall übersteigen,
- h. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- i. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

² Die gemäss Abs. 1 lit. a–h der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Artikel 8: Publikationsorgane

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

Artikel 10: Wohnsitzpflicht der Pfarrrschaft

Zwei gewählte Pfarrerinnen oder Pfarrer wohnen in der Kirchgemeinde.

Artikel 11: Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 12: Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden im geheimen Verfahren statt.

³ Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

⁴ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 13: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäfte folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- c. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Beschlussfassung über die Neuschaffung oder Aufhebung dauernder Stellen (Stellenplan),

Kirchgemeindeordnung der evang.-ref. Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach

- g. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- h. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- i. Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern,
- j. Ersatzwahl von Mitgliedern der Kirchenpflege.

Artikel 14: Finanzbefugnisse

- a. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- b. Abnahme der Jahresrechnung,
- c. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 200'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 150'000 übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- d. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 150'000 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 100'000 im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- e. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000 im Einzelfall übersteigen,
- f. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- g. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- h. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben,
- i. Einrichten von Hypotheken im Einzelfall über Fr. 500'000.

Artikel 15: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 16: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 17: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern. Es ist eine angemessene Vertretung aus Schwerzenbach und Dübendorf anzustreben.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

³ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Artikel 18: Kirchgemeindeschreiberin/Kirchgemeindeschreiber

¹ Die Kirchenpflege kann zur Besorgung der Geschäfte der Kirchgemeinde die Stelle einer Kirchgemeindeschreiberin/eines Kirchgemeindeschreibers einrichten.

² Die Kirchgemeindeschreiberin/der Kirchgemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kirchenpflegesitzungen teil.

Artikel 19: Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und der Kirchgemeindeschreiber oder die Kirchgemeindeschreiberin oder die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 20: Allgemeine Befugnisse

¹ Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäfte sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit den politischen Gemeinden,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums, einer allfälligen Geschäftsleitung oder einer Geschäftsstelle, von Kommissionen, Teams und Arbeitsgruppen,
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,

Kirchgemeindeordnung der evang.-ref. Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach

- h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,
- i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- j. Erlass von Stellenprofilen,
- k. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- l. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- m. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- n. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählerversammlung,
- o. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

² Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung) darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 21: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmehäufungen im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmehäufungen, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 200'000 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 150'000 nicht übersteigen,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmehäufungen, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 100'000, insgesamt höchstens Fr. 150'000 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 50'000, insgesamt höchstens Fr. 100'000 im Jahr nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000 im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 50'000 im Jahr,
- f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen im Betrag von höchstens Fr. 50'000 im Jahr,
- g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,

- h. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt,
- i. Einrichten von Hypotheken im Einzelfall bis Fr. 500'000.

Artikel 22: Unterstellte Kommissionen

Es bestehen folgende unterstellte Kommissionen:

Subito-Betriebskommission

Artikel 23: Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung

¹ Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

² Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

³ Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 24: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 25: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Artikel 26: Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

³ Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

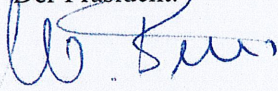
V. Schlussbestimmungen

Artikel 27: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 12. März 2017 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

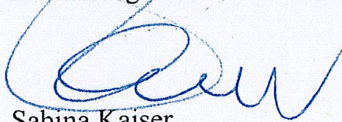
Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 16. August 2021.

Der Präsident:



Werner Benz

Die Kirchgemeindeschreiberin:



Sabina Kaiser

Vom Kirchenrat am 22. September 2021 mit Beschluss Nr. KR 2021-429 genehmigt.

Vor dem Kirchenrat

Der Kirchenratsschreiber:

i. V. R. Schudel
Kirchenratshandl.

Kirchgemeindeordnung der evang.-ref. Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach

Finanzielle Befugnisse an der Urne, in der Kirchgemeindeversammlung und der Kirchenpflege

Beschlüsse über	Kirchenpflege	Kirchgemeinde- versammlung	Urnen- abstimmung
Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; einmalig	bis Fr. 200'000	über Fr. 200'000	über Fr. 1'000'000
Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; jährlich wiederkehrend	bis Fr. 150'000	über Fr. 150'000	über Fr. 750'000
Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, einmalige Ausgaben:			
a) im Einzelfall	bis Fr. 100'000	über Fr. 100'000	
b) insgesamt höchstens im Jahr	bis Fr. 150'000	über Fr. 150'000	
Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben:			
a) im Einzelfall	bis Fr. 50'000	über Fr. 50'000	
b) insgesamt höchstens im Jahr	bis Fr. 100'000	über Fr. 100'000	
Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens	bis Fr. 100'000	über Fr. 100'000	über Fr. 3'000'000
Finanzielle Beteiligung im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient	bis Fr. 50'000	über Fr. 50'000	
Eventualverbindlichkeiten (im Einzelfall)	bis Fr. 50'000	über Fr. 50'000	
Hypotheken	bis Fr. 500'000	über Fr. 500'000	